Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8004.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870. und 1871. geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß der Jadegebiete, was folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870. und 1871. gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

§. 2.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde, geführt werden.

§. 4.

Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt, außerdem eidlich zu bekräftigen:

daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten, erhalten habe.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1872.

§. 5.

Auf Grund der geführten Beweise hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung des Vermißten und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

§. 6.

Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

§. 7.

Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt der letzte Juni des Jahres 1871. als sein Todestag.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist anzugeben, daß dieser Tag als der Todestag anzusehen ist.

§. 8.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbfolge richtet sich jedoch nach dem in dem Erkenntniß (§. 7.) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung sich bei den Truppen befunden haben.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 8005.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, von Schwaneberg nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wanzleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8006.) Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oderniederung in der Feldmark Tschiefer Behufs der gemeinsamen Normalisirung und Unterhaltung der im Dorfe Tschiefer, sowie unter- und oberhalb desselben belegenen Deichstücke gegen die Ueberschwemmung der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

»Tschieferscher Deichverband«,

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer der Oder belegenen Niederung, welche, wie aus dem von dem Baumeister Schlichting im Oktober und November 1868. angefertigten Generalplane ersichtlich ist, durch drei bereits bestehende, von natürlichen wasserfreien Höhen unterbrochene Deichabschnitte, nämlich:

den sogenannten Lugendeich von Station 36. bis 49.,
den = Deich im Dorfe von = 56. = 80.,
und den = langen Deich von = 76. = 131.,

Schutz gegen das Hochwasser der Oder erhält, werden die Eigenthümer aller bereits eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt ob, die im §. 1. bezeichneten, durch natürliche Anhöhen unterbrochenen Deichabschnitte zu normalisiren und zu unterhalten und deren Verlängerung bis an die ausreichend hohen Punkte der wasserfreien Höhen zu bewirken.

Die Ausführung der Neu- und Normalisirungsbauten erfolgt nach Maßgabe des vom Regierungs- und Baurath Bergmann in Liegnitz unterm 26. Januar 1869. aufgestellten Meliorationsplanes, sowie dessen Nachtrages vom 27. August 1869., wie diese bei der Prüfung durch die Staatsverwaltungsbehörden festgestellt sind.

Sollten sich im Laufe der Bauausführung Abweichungen von der ursprünglich genehmigten Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staatsverwaltungsbehörden vorbehalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben ug Veranlagung nach dem Kataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Kataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke des Verbandsgebietes nach folgenden Klassen zu veranlagen:

I. Klasse zum vollen Beitrage:
Hof- und Baustellen nebst Gärten;

II. Klasse zu $^8/_{10}$ eines vollen Beitrages:
lehmiger Sandboden, soweit er zum Anbau von Gerste und Weizen geeignet ist;

III. Klasse zu $^5/_{10}$ eines vollen Beitrages:
der vorzugsweise zum Roggenanbau geeignete bessere Sandboden;

IV. Klasse zu $^3/_{10}$ eines vollen Beitrages:
das aus leichtem Sandboden bestehende Ackerland und die Wiesen;

V. Klasse zu $^2/_{10}$ eines vollen Beitrages:
Hütungen, Forsten, Werder und diesen im Ertrage gleichzustellende Grundstücke.

Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 7.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, dem Gemeinde-Vorstande von Tschiefer extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte und dem Gemeindevorstande zu Tschiefer eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 6. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind hinsichtlich der Grenze des Inundationsgebiets und der sonstigen Ver-

Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige, denen erforderlichen Falls auch noch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Dieselben werden von der Regierung in Liegnitz ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung schon auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius im Entwurfe aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich vier Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler festgestellt.

§. 9.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch den Rückstau in den Hauptgräben aufgestauten Binnen- oder Druckwassers überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 10.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben. Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

Die Nutzung der Gräserei auf den Deichen kann dagegen den bisherigen Eigenthümern des Grund und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, oder das Deichamt darauf nicht eingehen will, da fällt die letztere dem Deichverbande zu.

§. 11.

Die Deiche und Gräben bilden einen Aufsichtsbezirk.

§. 12.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann resp. dessen Stellvertreter, dem Deichinspektor und für jetzt aus drei Repräsentanten der Deichgenossen.

Im Deichamte führen:

der Deichhauptmann Eine Stimme,
der Deichinspektor Eine Stimme, und
die Gemeinde Tschiefer drei Stimmen.

Die drei Repräsentanten und für jeden derselben ein Stellvertreter werden von den großjährigen Besitzern der deichpflichtigen Grundstücke durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Es hat dabei jeder Besitzer eines Hauses und bis zu drei Morgen Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jede vollen fünf Morgen mehr Eine Stimme.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich durch Wahl bestellt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Stimmenzahl der Wähler wird vom Deichhauptmann zusammengestellt und die Wählerliste öffentlich resp. in ortsüblicher Weise vierzehn Tage vor der Wahl zur Anbringung der etwaigen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius bekannt gemacht. Letzteren ernennt die Regierung zu Liegnitz.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Wahlberechtigten können einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben. Juristische Personen, Frauen und Minderjährige, dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Grundbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Grundstücks.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters bleibt es dem Deichamte vorbehalten, sowohl die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach Maßgabe der zu zahlenden Beiträge, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, anderweit festzustellen.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 15.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 8007). Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 20. März d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

Vom 25. März 1872.

An Lootsengeld ist zu entrichten:

Für Schiffe von einer Tragfähigkeit:

	bis 20 Tonnen.		von 21 bis 40 Tonnen.		von 41 bis 60 Tonnen.		von 61 bis 80 Tonnen.		von 81 und mehr für jede folgenden 20 Tonnen
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	
Für die Begleitung:									
1) durch das Mühlentief nach Barhoeft und umgekehrt ..	—	20	—	25	1	—	1	5	5 Sgr. mehr.
2) von Barhoeft nach Barth	1	20	2	10	2	25	3	10	15 Sgr. mehr.

Anmerkungen:

1) Außer dem Lootsengelde erhalten die Lootsen, nachdem sie zwei Tage an Bord gewesen sind, für jeden Liegetag 12 Sgr.

2) Für Schiffe von mehr als 300 Tonnen Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Fahrzeuge von 281 bis 300 Tonnen zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8008.) Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Generalversammlung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, Behufs Erbauung einer Zweigbahn der Altona-Kieler Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe, sowie zur Vermehrung der dazu erforderlichen Betriebsmittel ihr Anlagekapital um eine fernere Summe von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold durch Ausgabe einer Prioritäts-Anleihe dritter Emission zu vermehren, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter folgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen dritter Emission werden in Apoints zu 100 und 500 Thaler unter fortlaufenden Nummern, und zwar

750,000 Thaler gleich 2,250,000 Mark Gold in Apoints von 100 Thalern unter den Nummern 1—7500.,

750,000 Thaler gleich 2,250,000 Mark Gold in Apoints von 500 Thalern unter den Nummern 7501—9000.,

stempelfrei nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und mit Zinskupons für zehn Jahre, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben (Talon) nach den weiter anliegenden Schemas B. und C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium zur Emittirung von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold (vier und einhalb prozentiger) Altona-Kieler Prioritäts-Obligationen dritter Emission abgedruckt.

§. 2.

Der Nominalbetrag der Prioritäts-Obligationen dritter Emission wird mit 4½ Prozent p. a. verzinst, die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Januar und vom 1. Juli bis 31. Juli eines jeden Jahres in Altona bei der Hauptkasse der Gesellschaft und in Kiel durch den Geschäftsführer daselbst, sowie in den Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden sollten, gezahlt, jedoch nach Ablauf der erwähnten Termine nur bei der Hauptkasse in Altona. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstagen an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaftskasse.

§. 3.

§. 3.

Diese Prioritäts-Anleihe dritter Emission wird, vom Jahre 1877. anfangend, nach Maßgabe des beigefügten Tilgungsplanes mit ½ Prozent und jährlicher Zurechnung der aus dem amortisirten Kapital gewonnenen Zinsen mittelst alljährlicher Verloosungen al pari zurückgezahlt. Die Verloosungen sollen alljährlich im Juli, zum ersten Mal 1877., und die Zahlungen am darauf folgenden 2. Januar stattfinden. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, nach Ablauf von zehn Jahren, mithin vom Jahre 1882. an, stärkere als die planmäßigen Verloosungen vorzunehmen.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden in den in §. 8. bezeichneten öffentlichen Blättern sofort nach erfolgter Ausloosung dreimal bekannt gemacht, zuletzt innerhalb 14 Tagen vor dem Zahlungstermine. Für die ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden die Zinsen nur bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie ausgeloost sind, bezahlt. Sollten Zinskupons bereits ausgeloostér, aber nicht erhobener Prioritäts-Obligationen präsentirt und bezahlt werden, so wird dieser zuviel bezahlte Zinsbetrag bei der Erhebung des Kapitals gekürzt. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis eingereicht. Die Ausloosung geschieht in Altona in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollführenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern von Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ist das Recht vorbehalten, sämmtliche Prioritäts-Obligationen oder einen Theil derselben durch die öffentlichen Blätter (§. 8.) mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1882. geschehen.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen dritter Emission sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Pfandgläubiger der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge, vor den Inhabern der Stammaktien und der zu diesen gehörigen Kupons, jedoch nach den Inhabern der Prioritätsanleihe erster Emission d. d. 1. Juli 1864. im Betrage von 3,000,000 Thalern und der Prioritätsanleihe zweiter Emission d. d. 1. Januar 1867. im Betrage von 2,500,000 Thaler und d. d. 1. Januar 1868. im Betrage von 1,000,000 Thaler, im 30-Thalerfuß, zu halten.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der ersten und zweiten sowohl wie der dritten Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Hauptbahn, der Zweigbahnen und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche geringfügige Veräußerungen, welche im Interesse eines besseren Betriebes oder verbesserter Kommunikation mit oder neben den Bahnhöfen für erforderlich erachtet und Seitens der Regierung gestattet werden.

§. 5.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
c) wenn die in §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen sub a. und b. kann das Kapital von dem Tage an, an welchem einer derselben eintritt, mit Zinsen zurückgefordert werden, und zwar

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, und im Falle
sub b. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem
sub c. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgelooſten oder von der Direktion gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt in Altona im Hauptbüreau an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die im Wege der Amortisation oder Kündigung eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, welches unter Angabe der Nummern der werth-

werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus solchen ausgeloosten und nicht innerhalb der bezeichneten Frist eingelösten Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsgründen zu beschließen.

§. 8.

Alle nach diesen Bedingungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in nachstehenden Zeitungen:

in dem Altonaer Merkur,
in der Kieler Zeitung,
in den Itzehoer Nachrichten,
in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen,
in den Hamburger Nachrichten,
in der Leipziger Eisenbahnzeitung,
in der Berliner Börsenzeitung.

Für den Fall, daß im Laufe der Zeit die eine oder die andere dieser Zeitungen eingehen sollte, wird es in den übrigen Blättern bekannt gemacht werden, welche andere in demselben Territorio erscheinende Zeitung der eingehenden Zeitung substituirt werden wird.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 2. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

100 resp. 500.

Schema A.

Prioritäts-Obligation III. Emission
der
Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft
zu 4½ Prozent
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant gleich Dreihundert Mark Gold
(resp. Fünf-) (resp. Fünfzehnhundert).

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern gleich Dreihundert Mark (resp. Fünf-) (resp. Fünfzehnhundert) Gold an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums d. d. ...... emittirten Kapitale von Einer Million fünfhundert Tausend Thaler im Dreißigthalerfuß gleich vier Millionen fünfhundert Tausend Mark Gold Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Altona, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

100 resp. 500.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Schema B.

Schema B.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Serie I. № 1.

Zinskupon

zu der

Prioritäts-Obligation III. Emission

№ .....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den auf der Rückseite der Obligation bezeichneten Zahlstellen ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. Preußisch Kurant gleich ..... Mark ..... Pf. Gold als Zinsen vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18..

Altona, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation III. Emission

№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die folgende Serie Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Altona, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt.

Tilgungsplan
für die
Prioritäts-Anleihe III. Emission
im Betrage von
1,500,000 Rthlr. gleich 4,500,000 Mark Gold.

Jahr.	Tilgung.		Jahr.	Tilgung.		Jahr.	Tilgung.	
	Rthlr.	Mark.		Rthlr.	Mark.		Rthlr.	Mark.
1877.	7,500	22,500	1895.	16,600	49,800	1913.	36,600	109,800
1878.	7,800	23,400	1896.	17,300	51,900	1914.	38,200	114,600
1879.	8,200	24,600	1897.	18,100	54,300	1915.	40,000	120,000
1880.	8,600	25,800	1898.	18,900	56,700	1916.	41,700	125,100
1881.	8,900	26,700	1899.	19,700	59,100	1917.	43,700	131,100
1882.	9,400	28,200	1900.	20,700	62,100	1918.	45,500	136,500
1883.	9,700	29,100	1901.	21,500	64,500	1919.	47,700	143,100
1884.	10,300	30,900	1902.	22,600	67,800	1920.	49,800	149,400
1885.	10,600	31,800	1903.	23,500	70,500	1921.	52,000	156,000
1886.	11,200	33,600	1904.	24,700	74,100	1922.	54,300	162,900
1887.	11,600	34,800	1905.	25,700	77,100	1923.	56,800	170,400
1888.	12,200	36,600	1906.	26,900	80,700	1924.	59,400	178,200
1889.	12,700	38,100	1907.	28,000	84,000	1925.	62,000	186,000
1890.	13,300	39,900	1908.	29,400	88,200	1926.	64,900	194,700
1891.	13,900	41,700	1909.	30,700	92,100	1927.	67,700	203,100
1892.	14,500	43,500	1910.	32,000	96,000	1928.	70,800	212,400
1893.	15,200	45,600	1911.	33,500	100,500	1929.	22,700	68,100
1894.	15,800	47,400	1912.	35,000	105,000			

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).